

Schwerpunkt

Sarah Baumann

Das Leumundszeugnis „der Prostituierten“. Zum Engagement des Genfer Vereins *Aspasie* für erweiterte Erwerbsmöglichkeiten von Sexarbeiterinnen (1982–1989)

Zusammenfassung

Bis 1989 verweigerten die Genfer Behörden Sexarbeiterinnen ein Leumundszeugnis mit der Begründung, dass Prostitution einen besonders „unehrenhaften“ Charakter zum Ausdruck bringe. Sexarbeiterinnen brauchten aber ein solches Zeugnis, wenn sie einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen wollten. Die Praktik der Genfer Behörden verfestigte gesellschaftliche Deutungen, die in der Sexarbeit tätige Frauen auf eine Identität als „Prostituierte“ festlegten und fixierten. Denn die Folge der Genfer Regelung war, dass eine berufliche Neu- und Umorientierung für Sexarbeiterinnen massiv erschwert wurde. Im Genfer Verein *Aspasie* organisierte Sex- und Sozialarbeiterinnen wehrten sich ab Beginn der 1980er-Jahre gegen diese Regelung und erreichten, dass sie 1989 aufgehoben wurde. Für ihren Widerstand war es zentral, „Prostituierte“ als Identitätszuschreibung aufzubrechen und als Erwerbsarbeit sichtbar zu machen. Denn erst die Anerkennung von Prostitution als Arbeit eröffnete aus ihrer Perspektive die Freiheit, sich auch gegen die Sexarbeit und für eine andere Erwerbstätigkeit zu entscheiden.

Schlüsselwörter

Sexarbeit, Neue Frauenbewegungen, Identität, Devianz, Resozialisierung, Schweiz

Summary

A character reference for “prostitutes”. On the commitment of the Genevese association *Aspasie* to broader employment opportunities for sex workers (1982–1989)

Up until 1989, the Genevese authorities refused to give sex workers a character reference on the grounds that prostitution expressed a particularly “dishonourable” character. Sex workers needed such a reference, though, if they wanted to pursue another type of employment. The Genevese authorities’ practice entrenched social interpretations of women who engaged in sex work in terms of their identity as “prostitutes”, as in consequence of the Genevese regulation it was practically impossible for sex workers to move into other employment. In the early 1980s, sex workers and social workers began organizing themselves in the Genevese association *Aspasie* to fight against this regulation, ultimately getting it abolished in 1989. The focus of their resistance was on eliminating “prostitute” as a means of identification and on making prostitution visible as paid work. In their view, only recognising prostitution as work gave the women the freedom to decide to turn away from sex work and seek other gainful employment.

Keywords

sex work, second wave feminisms, identity, deviance, social reintegration, Switzerland

1 Einführung

Der Verkauf heterosexueller Handlungen ist in der Schweiz seit 1942 legal und steht seit 1975 unter dem verfassungsmässigen Schutz der Wirtschaftsfreiheit.¹ In der Sexarbeit tätige Frauen werden besteuert und zahlen Sozialversicherungsbeiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Anfang der 1980er-Jahre einsetzende Revision des Schweizer Sexualstrafrechts führte diese straf- und sozialrechtliche Einebnung fort und liberalisierte die gesetzliche Regulierung von sexueller Arbeit. Gleichzeitig sahen sich Sexarbeiterinnen² noch in den 1980er-Jahren mit Zuschreibungen konfrontiert, die Sexarbeit nicht als eine ökonomische Tätigkeit beschrieben, sondern als Ausdruck sozialer Devianz stigmatisierten. In dieses Deutungsmuster eingeschrieben war eine um 1900 wissenschaftlich gefestigte und sich hartnäckig haltende Lesart „der Prostituierten“ als Identitätskategorie. Angetrieben von einem ungeheuren „Willen zum Wissen“ (Foucault 1977) begannen Sexualwissenschaftler³ seit dem 19. Jahrhundert, alle möglichen sexuellen Praktiken zu benennen, zu klassifizieren und zu hierarchisieren.

Abweichungen von der als Norm gesetzten ehelichen und reproduktionsorientierten Heterosexualität rückten ins Zentrum der modernen Wissensproduktion. Parallel zu einer über Kategorienbildungen und Grenzziehungen funktionierenden Produktion einer bürgerlichen Sexualitätsnorm und von davon abweichenden devianten Formen des Sexuellen begannen Sexualwissenschaftler zudem, Sexualität neu als bestimmenden Kern des Körpers, der Psyche und des Subjekts zu diskursivieren (Bänziger et al. 2015: 9). Diese tiefgreifende Transformation des Sexuellen „von einer Handlungs- zu einer Seinskategorie“ (Wrede 2000: 38) veränderte auch die Wahrnehmung von Frauen, die ihren Unterhalt mit dem Verkauf von Sex verdienten. In der Erörterung der Ursachen der Prostitution rückten die physische und vor allem die psychische Verfasstheit der Frauen ins Zentrum. Den betroffenen Frauen wurde der Hang zur Prostitution förmlich in „die Seele buchstabiert“ (Sabisch 2010: 27) und „Prostituierte“ so als eine sozialpsychologische Identitätskategorie stabilisiert. Die Subjektwerdung „der Prostituierten“ stellte die sozioökonomischen und geschlechterspezifischen Hintergründe sexueller Arbeit in den diskursiven Schatten. Nicht die strukturelle Benachteiligung von Frauen in der Schul- und Berufsbildung, auf dem Arbeitsmarkt und beim Lohn stand im Fokus, sondern der – je nach Perspektive durch Veranlagung oder Erziehung geformte – Charakter der sich prostituierenden Frau.

Die Geschichtswissenschaft hat diese Gleichsetzung von Prostitution, Prostituierte, Sexualität und sexuelle Identität ein Stück weit perpetuiert, indem sie die Geschichte(n) der Prostitution und der Prostituierten vornehmlich aus der Perspektive der Sexualitäts-

1 Homosexuelle Sexarbeit war in der Schweiz bis 1992 verboten, wobei das Verbot explizit mit Blick auf die mann-männliche Sexarbeit erlassen worden war.

2 Die internationale Sexarbeiterinnenbewegung wurde in ihren Anfängen vorwiegend von Frauen getragen. Die Aneignung von Frauen- und Bürgerinnenrechten stand im Zentrum der Bewegung. Ab Mitte der 1980er-Jahre weitete sich der Fokus auf die Situation von männlichen, trans- und intersexuellen Sexarbeiter:innen in Europa, den USA und im globalen Süden aus. Auch bei den hier zur Sprache kommenden Akteurinnen – Sozialarbeiterinnen und Sexarbeiterinnen – handelte es sich im behandelten Zeitraum ausschließlich um Frauen, ihre Forderungen bezogen sich explizit auf Sexarbeiterinnen. Wenn im Artikel von Sex- oder Sozialarbeiterinnen die Rede ist, dann wird deshalb bewusst die weibliche Form verwendet.

3 Die Sexualforschung war bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts stark von Männern geprägt.

geschichte schrieb (Janssen 2014; Luddy 2013). Aber, hält Victoria Harris fest, „prostitute is not a sexuality, it is not a sexual identity. The prostitute engages in sex for money, but this is entirely separate from how she might define her sexual self“ (Harris 2010: 1096). In jüngster Zeit entwickelten sich neue geschichtswissenschaftliche Zugänge, die – in Anknüpfung an frühere sozialgeschichtliche Perspektiven auf Frauenarbeit und Prostitution – den Aspekt der Arbeit analytisch ernst nehmen und das Phänomen der sexuellen Arbeit aus einer Perspektive beschreiben, die arbeits-, geschlechter- und sexualitätsgeschichtliche Ansätze miteinander verknüpft (Rodríguez García/van Voss/van Nederveen Meerkerk 2017; Walkowitz 2016; Heerma van Voss 2012).

Dieser Beitrag knüpft an diese Ansätze an und stellt zwei Argumente ins Zentrum:

Er zeigt erstens, wie wirkungsmächtig und folgenreich die soziale Kategorie „Prostituierte“ noch am Ende des 20. Jahrhunderts in das Alltags- und Berufsleben von sexuell arbeitenden Frauen hineinwirkte. Zweitens beleuchtet er die 1980er-Jahre als eine Zeit, in der Sexarbeiterinnen und frauenbewegte Aktivistinnen ebensolche Zuschreibungen bekämpften und als machtvolle Instrumente der sozialen Ausgrenzung politisierten. Ziel dieses Beitrags ist es, aufzuzeigen, dass die von Aktivistinnen vorgebrachte Forderung nach einer Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit mehrschichtig gelesen werden muss: gegen Subjektivierung und Stigmatisierung, für gleiche Bürgerinnenrechte und für eine Erweiterung von ökonomischen Handlungsmöglichkeiten.

Als lokales Fallbeispiel dient das Genfer „Certificat de bonne vie et mœurs“ (CBVM) – auf Deutsch: Leumundszeugnis. Um am Genfer Arbeitsmarkt partizipieren zu können, war ein Leumundszeugnis unerlässlich. Als Sexarbeiterinnen registrierte Frauen erhielten das Leumundszeugnis aber erst, wenn sie beweisen konnten, dass sie drei Jahre nicht mehr im Sexgewerbe gearbeitet hatten. Mit den Regelungen rund um das CBVM verurteilten die Behörden Sexarbeit als sozial nichtkonform und erschwerten es den betroffenen Frauen gleichzeitig, mit der Sexarbeit aufzuhören. Dass dieser prekäre Teufelskreis 1989 endete, war vor allem das Verdienst von *Aspasie*, dem schweizweit ersten von Sexarbeiterinnen mitgegründeten Verein, der sich für die Rechte von Sexarbeiterinnen einsetzte.

2 Zur Gründung von *Aspasie*

Die ab den späten 1960er-Jahren von neuen sozialen und feministischen Bewegungen vorgebrachten Forderungen nach gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und Selbstbestimmung fanden auch Eingang in das Studien- und Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Die Solidarisierung mit Frauen aus sozial benachteiligten Gruppen wurde zu einer zentralen Grundlage für die berufliche Arbeit von Sozialarbeiterinnen, und der Einsatz für Sexarbeiterinnen etablierte sich als neues Handlungsfeld. In den 1980er-Jahren kam es in diversen westeuropäischen Städten zum Aufbau autonomer Beratungsstellen für Sexarbeiterinnen. Neben der sozialen, psychischen und gesundheitlichen Hilfestellung war die Einbindung von Sexarbeiterinnen als Akteurinnen eine wesentliche Zielsetzung dieser Initiativen (Albert 2015: 12).⁴ Auch in der Schweiz gaben zwei Studentinnen der

4 Im Kontext dieser Entwicklung entstanden auch die Beratungsstellen *Xenia* in Bern (1986), das *FIZ* in Zürich (1985), *Hydra* in Berlin (1985) und *Kassandra* in Nürnberg (1987).

Sozialen Arbeit den Anstoß zur Gründung von *Aspasie*. Für ihre Abschlussarbeit zur sozialen Situation von Prostituierten in Genf hatten Kati David und Liliane Casiraghi 1981 Interviews mit Sexarbeiterinnen geführt, darunter auch mit Grisélidis Réal, die im Genfer Quartier Pâquis unter dem Namen Solange arbeitete. Grisélidis Réal war mit dabei gewesen, als 1975 in Paris über hundert Sexarbeiterinnen aus Protest gegen Diskriminierung und Polizeirepression mehrere Kirchen besetzten und damit die Initialzündung gaben für die bald schon transnational agierende Sexarbeiterinnenbewegung (Heying 2018). Grisélidis Réal avancierte zu einer zentralen Protagonistin der Bewegung. 1980 war sie Mitbegründerin der *Association parisienne d'Action et de Défense des Femmes Prostituées* und gehörte zusammen mit der Sozialpsychologin Gail Pheterson und der US-amerikanischen Sexarbeitsaktivistin Margo St. James dem 1985 gegründeten *International Committee for Prostitutes Rights* an (Réal 1974; David/Casiraghi 1981: 119ff.; Mathieu 2003: 39). Grisélidis Réal engagierte sich international und lokal für die Rechte von Sexarbeiterinnen. Als Liliane Casiraghi und Kati David die Idee einer Fachstelle für Sexarbeit lancierten, rief Grisélidis Réal die Genfer Sexarbeiterinnen in einem Brief dazu auf, sich zusammenzuschließen und bei der Entwicklung des Projekts mitzuwirken (Réal/Dany/Cannelle 1982).

Nach mehreren gemeinsamen Treffen gründete eine gemischte Gruppe von Sexarbeiterinnen und Sozialarbeiterinnen im Mai 1982 den Verein und die Fachstelle *Aspasie*. Die Aktivistinnen setzten sich zum Ziel, die Marginalisierung von Sexarbeiterinnen zu bekämpfen, ihre kollektive Interessensverteidigung zu fördern und bei individuellen Anliegen Hilfestellung zu leisten (Aspasie 1982d). In den Anfangsjahren stand ein Thema im Fokus der politischen Arbeit von *Aspasie*: die Ungleichbehandlung von Sexarbeiterinnen in Bezug auf das CBVM.

3 Das „Certificat de bonne vie et mœurs“ als sozialpolitische Sackgasse

Das CBVM war ein von der Genfer Kantonspolizei ausgestelltes Dokument, mit dem die Behörden einer Person einen guten Ruf und eine sittlich einwandfreie Lebensweise attestierten. Das Zertifikat hatte weitreichende Folgen für das Arbeitsleben. Wer sich selbstständig machen wollte, musste ein CBVM vorweisen können, und auch die meisten ArbeitgeberInnen verlangten vor dem Ausstellen eines Arbeitsvertrags ein solches Zeugnis. Das Regelwerk des Kantons Genf war im schweizweiten Vergleich besonders strikt. Die Kantone Lausanne, Freiburg, Neuenburg, Bern, Basel-Stadt und Zürich stellten das Leumundszeugnis auf der Basis des Strafregisters aus (Aspasie 1982e: 4). Im Kanton Genf wurde das Zertifikat hingegen nicht nur straffällig gewordenen Personen verweigert, sondern auch solchen, die alkohol- oder drogenabhängig waren oder einen in den Augen der Behörden „unsittlichen Lebenswandel [inconduite]“⁵ führten. In den oben genannten Kantonen erhielten Frauen, die sich prostituiert hatten, aber nicht straffällig geworden waren, spätestens dann ein Leumundszeugnis, wenn sie mit der

5 Alle Quellenzitate wurden von der Autorin aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Zentrale Quellenbegriffe werden in Klammern in der Originalsprache aufgeführt.

Sexarbeit aufhörten (Aspasie 1982e: 7). In Genf mussten sie hingegen erst beweisen, dass sie während drei Jahren ein „sittlich einwandfreies“ Leben geführt hatten, bevor die Behörden ihnen das CBVM ausstellten. Die dreijährige Wartefrist konnte nur dann gekürzt werden, wenn die antragsstellende Person einen „aussergewöhnlich lobenswerten Lebenswandel“ (République et canton de Genève 1977) vorweisen konnte.

Mit dem Begriff des „unsittlichen Lebenswandels“ fand eine sozialpolitische Leitkategorie Eingang in das Genfer Polizeigesetz, die in der Schweiz vor allem in der Praxis der administrativen Anstaltsversorgung bestimmend war. „Inconduite“ und der in der Deutschschweiz gebräuchliche Begriff der „Liederlichkeit“ waren Kategorien, über die Menschen nicht wegen Strafdelikten, sondern aufgrund von moralischen Normverstößen interniert wurden und die gerade aufgrund ihrer Deutungsoffenheit besonders wirkungsmächtig waren (Bühler et al. 2019). „Inconduite“ diente als Oberbegriff für eine große Spannweite von moralischen Regelverstößen, war aber häufig mit der Übertretung sittlich-sexueller Normen konnotiert. Während in zeitgenössischen Dokumenten zumeist darauf verzichtet wurde, die Begriffe genauer zu definieren, hatte der Genfer Regierungsrat während der Ausarbeitung des Genfer Polizeigesetzes präzisiert, dass mit „inconduite“ im Wesentlichen Prostitution und Homosexualität gemeint waren (Grand Conseil de Genève 1976).

Beantragte nun eine (ehemalige) Sexarbeiterin ein Leumundszeugnis, wurde sie zuerst von einem Beamten der städtischen Sittenpolizei und anschließend vom zuständigen Beamten der Kantonspolizei befragt. Sie fand sich nicht selten genau vor jenen Polizisten wieder, die sie als Sexarbeiterin registriert und während ihrer Arbeit kontrolliert hatten. Ihnen gegenüber musste sie aufzeigen können, dass sie seit mindestens drei Jahren nicht als Sexarbeiterin gearbeitet hatte. Erst dann stellte ihr die Polizei das für den Berufswechsel notwendige Zertifikat aus. Die Wartefrist stellte Sexarbeiterinnen in eine Sackgasse: Um eine andere Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, brauchten sie in zahlreichen Fällen genau jenes Zertifikat, das ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Sexarbeiterin verweigert wurde. Im Genf der 1980er-Jahre waren davon rund 350 registrierte Sexarbeiterinnen betroffen (Aspasie 1985e).

Die behördlichen Praktiken rund um das CBVM schufen für Sexarbeiterinnen eine sozial und ökonomisch prekäre Situation. Wie einschneidend diese Regelung war, verdeutlichte eine Reportage des Westschweizer Fernsehens über Genfer Sexarbeiterinnen aus dem Jahr 1983. Die interviewten Frauen beschrieben, welche Hindernisse sich ihnen in den Weg stellten, wenn sie mit der Sexarbeit aufhören wollten. Viele der porträtierten Frauen waren ledig oder getrennt, hatten Kinder und kaum finanzielle Ressourcen. Neben einer fehlenden oder geringen Berufsausbildung und wenig Arbeitserfahrungen außerhalb der Sexarbeit beschrieben die Frauen das CBVM als eines der größten Hindernisse, um mit dem Gewerbe aufzuhören. „Genf ist schweizweit die Stadt mit den ältesten Prostituierten – und warum?“, fragte eine der Protagonistinnen und lieferte die Antwort gleich nach: „Der Grund dafür ist die Gesetzesregelung rund um das CBVM, das für einen Berufswechsel nötig ist“ (RTS 1983).

4 Rechtsgleichheit oder Resozialisierung? Die Petition von *Aspasie*

Anfang 1982 entschied sich die Arbeitsgruppe „Bonne vie et mœurs“ von *Aspasie*, eine Petition im Genfer Kantonsparlament einzureichen mit dem Ziel, die Diskriminierung von Sexarbeiterinnen in Bezug auf das Leumundszeugnis zu beenden. Hinsichtlich der konkreten Forderungen und Argumente zeigte sich die Arbeitsgruppe zunächst aber noch unentschlossen und stellte sich folgende Grundsatzfrage: „Sollen wir unser Handeln darauf konzentrieren, die Situation der aktiven Prostituierten zu verbessern, oder sollen wir unser Handeln darauf konzentrieren, den Berufswechsel zu erleichtern für die Prostituierten, die das möchten?“ (Aspasie 1982a). Die Debatte der Aktivistinnen drehte sich um die Frage, ob sie sich auf den Standpunkt stellen sollten, dass heterosexuelle Sexarbeit legal war und dass Sexarbeiterinnen daher ein Recht auf Gleichbehandlung hatten, oder ob sie das Argument der sozialen Wiedereingliederung stark machen sollten, für welche das CBVM ein großes Hindernis darstellte. Die Arbeitsgruppe formulierte für beide Strategien einen möglichen Petitionstext. Die erste Variante lautete:

„I) GLEICHE RECHTE FÜR DIE PROSTITUIERTEN: Das Ausüben der Prostitution ist einer erwachsenen Frau nicht verboten. Prostituierte haben die gleichen bürgerlichen Pflichten wie alle anderen Bürger und Bürgerinnen des Landes. Damit sie die gleichen Rechte genießen können, fordern wir [...], dass arbeitende Prostituierte [...] ein ‚Certificat de bonne vie et mœurs‘ erhalten, so wie jede vollwertige Bürgerin auch“ (Aspasie 1982b).

Der erste Petitionsentwurf setzte BürgerInnenschaft und Rechtsgleichheit als zentrale Werte. Sexarbeiterinnen, so das Argument, üben eine legale Tätigkeit aus. Sie haben die gleichen Pflichten und daher auch Anspruch auf gleiche Teilhabemöglichkeiten wie andere Bürgerinnen auch. Die Folge dieser Auslegung war, dass auch aktiv tätige Sexarbeiterinnen grundsätzlich einen Anspruch auf ein CBVM hätten. Während die Aktivistinnen im ersten Entwurf die betroffenen Frauen als bürgerliche Subjekte anriefen, sprachen sie im zweiten Entwurf für jene Frauen, die mit der Sexarbeit aufhören wollten, und stellten den Aspekt der Resozialisierung ins Zentrum der Argumentation:

„II) FOKUS AUF DIE RESOZIALISIERUNG: Frauen, die sich prostituieren, stossen aktuell auf erhebliche Hindernisse, wenn sie sich für einen Berufswechsel entscheiden. Eine dieser Diskriminierungen besteht darin, eine Frist von drei Jahren für die Erlangung des Certificat de bonne vie et mœurs festzulegen, sobald sie aufhören zu praktizieren. Es ist ungerecht, eine Frau nachträglich zu ‚bestrafen‘, weil sie eine Tätigkeit ausgeübt hat, die nicht illegal ist. Mit dieser Petition fordern wir die Aufhebung jeglicher Frist und die sofortige Ausstellung des Certificat de bonne vie et mœurs“ (Aspasie 1982b).

Der zweite Petitionsentwurf forderte eine Abschaffung der dreijährigen Wartefrist und damit nicht mehr ein Leumundszeugnis für alle – aktiven oder nichtaktiven – Sexarbeiterinnen, sondern ausschließlich für die Frauen, die mit der Sexarbeit aufhören wollten. Die Entscheidung für einen der beiden Petitionstexte war keineswegs trivial, sondern hatte weitreichende Folgen dafür, welche Deutung von Sexarbeit und Sexarbeiterinnen die Arbeitsgruppe in die Gesellschaft tragen wollte. Die Aktivistinnen waren sich bewusst, dass die Beschreibung von in der Sexarbeit tätigen Frauen als ökonomisch aktive Subjekte mit Anspruch auf umfassende soziale, zivile und politische Bürgerinnenrechte

einer Ermächtigungsstrategie gleichkam, die in der breiteren Gesellschaft auf Widerstand stoßen würde und einen hartnäckigeren und längerfristigen Kampf voraussetzte. Das Narrativ der Resozialisierung hatte im gesellschaftlichen Umgang mit Sexarbeiterinnen hingegen Tradition. Seit dem Aufkommen feministisch-abolitionistischer Bewegungen ab dem späten 19. Jahrhundert war der abolitionistische Blick auf Sexarbeiterinnen geprägt von einer generalisierten Viktimisierung. Abolitionistische Feministinnen hatten „die Prostituierte“ aus dem Kontext von Schuld und Sünde gelöst und in den Status des Opfers versetzt, das der Hilfe bedurfte, um aus der Prostitution „gerettet“ und wieder in die Gesellschaft „eingegliedert“ zu werden. In den neuen Frauenbewegungen aktive Feministinnen perpetuierten dieses Bild, indem sie „die Prostituierte“ als paradigmatisches Opfer eines patriarchalen Herrschaftssystems stilisierten (Barry 1979; Ward/Wylie 2017; Hill/Bibbert 2019: 7). Die Arbeitsgruppe hielt abwägend fest, dass der zweite Vorschlag in der Bevölkerung auf ein „wohlwollenderes Echo“ (Aspasie 1982b) stoßen werde. Gleichzeitig zögerte sie, das Narrativ der Resozialisierung nach außen zu stützen, weil es eine wertende und hierarchisierende Unterscheidung zwischen aktiv tätigen Sexarbeiterinnen und solchen, die mit der Sexarbeit aufhören wollten, implizierte. „Gute Prostituierte“ waren diesem Beurteilungsschema nach jene Frauen, die den schändlichen Mantel der Prostitution abwerfen wollten, „schlechte Prostituierte“ hingegen solche, die sich (selbst)entschlossen darin kleideten und zeigten.

Schließlich entschied sich die Arbeitsgruppe für einen Kompromiss. Am 6. Mai 1982 reichte *Aspasie* im Genfer Kantonsrat folgende Petition ein:

„Das Ausüben der Prostitution ist einer Frau nicht verboten. Da Prostituierte die gleichen bürgerlichen Pflichten haben wie alle anderen Bürger des Landes, sollten sie auch die gleichen Rechte genießen. Mit der vorliegenden Petition fordern wir, dass Prostituierte spätestens dann ein Certificat de bonne vie et mœurs bekommen, wenn sie eine andere berufliche Tätigkeit aufnehmen möchten“ (Aspasie 1982c).

Die Petition betonte den Aspekt der Rechtsgleichheit und forderte eine Abschaffung der dreijährigen Wartefrist für Frauen, die mit der Sexarbeit aufhören wollten, ohne aber so weit zu gehen, Prostitution als Verweigerungsgrund des CBVM ganz streichen zu wollen. Indem *Aspasie* sowohl den Aspekt der Rechtsgleichheit als auch der sozialen Wiedereingliederung stark machte, ergaben sich Allianzen mit Vereinen, die sich aus ganz unterschiedlichen Positionen heraus mit Sexarbeit befassten. Eine Genfer Gruppierung, welche die Petition unterstützte, war *Anaïs – Association pour une Normalisation-Action d’Initiative Sociale*. O.D., die Gründerin von *Anaïs*, war Sexarbeiterin und zunächst Mitglied bei *Aspasie*. Sie verließ den Verein aber nach kurzer Zeit mit der Kritik, dass *Aspasie* den Sexarbeiterinnen zu wenig Stimmen gebe und letztlich vor allem einen gewissen Voyeurismus der Sozialarbeiterinnen für sozial marginalisierte befriedige. 1983 umfasste *Anaïs* rund fünfzig Mitglieder, die Mehrheit davon Sexarbeiterinnen (Senarclen 2012: 59ff.). Als besonders wichtig erwies sich für *Aspasie* aber die Unterstützung von *S.O.S. Femmes*. *S.O.S. Femmes* war 1940 vom protestantischen Genfer *Cartel d’hygiène sociale et morale* gegründet worden mit dem Ziel, Frauen beim Aufhören mit der Sexarbeit zu unterstützen. Seit 1975 war der Verein konfessionell neutral und wurde vom Kanton und der Stadt Genf subventioniert (David/Casiraghi 1981: 31f.).

Am 5. Juni 1982 fand die Anhörung vor der Petitionskommission des Genfer Kantonsparlaments statt. Die Petitionärinnen waren vertreten durch die Sozialarbeiterinnen

Kati David und Liliane Casiraghi und die Sexarbeiterin D. (Grand Conseil de Genève 1983). Die Frauen von *Aspasie* waren darum bemüht, die Petition nicht als ein radikales politisches Pamphlet erscheinen zu lassen:

„Unser Ansatz verfolgt kein politisches Ziel, sondern wir fordern lediglich Gerechtigkeit, damit jede Prostituierte über die Möglichkeiten verfügt, die für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nötig sind. Darüber hinaus haben auch die Forderungen der politisch aktiven Prostituierten die berufliche Umorientierung (recyclage) [...] zum Ziel“ (Aspasie 1982e: 1).

Trotz der strategischen Entpolitisierung verfolgte die Petition eine politische Programmatik. Denn indem die Frauen von *Aspasie* auf die geläufigen Begriffe der „Wiedereingliederung“ oder der „Resozialisierung“ verzichteten und stattdessen den Ausdruck „recyclage“ im Sinne einer beruflichen Um- oder Neuorientierung verwendeten, machten sie deutlich, dass sie sexuelle Arbeit nicht als ein unsittliches Verhalten, sondern als eine Berufstätigkeit betrachteten. Gegenüber der Petitionskommission argumentierten sie, dass diese Betrachtungsweise keinesfalls neu sei, sondern dass die Behörden Prostitution steuer- und sozialrechtlich bereits als Erwerbstätigkeit behandelten. Die Vertreterinnen von *Aspasie* betonten, dass der Staat aus dem Einkommen der Sexarbeiterinnen Steuern bezog, dass Prostitution seit einem Präzedenzurteil von 1975 unter dem verfassungsmäßig garantierten Schutz der Wirtschaftsfreiheit stand und dass die Genfer Ausgleichskasse Sexarbeiterinnen seit 1978 nicht mehr als erwerbslose Hausfrauen einstufte, sondern als selbstständig Erwerbende, die aus ihrem Einkommen Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu zahlen hatten (Grand Conseil de Genève 1983). Die Petitionärinnen verurteilten die Haltung der staatlichen Behörden als doppelamoralisch, da sie einerseits vom käuflichen Sex finanziell profitierten und gleichzeitig die Anbieterinnen diskriminierten. Sie forderten eine gesamtgesellschaftliche Anerkennung von Prostitution als Arbeit – und zwar in einem mehrfachen Sinn: als eine Strategie der Legitimierung von Sexarbeit als Beruf, aber auch als eine Strategie zur Eröffnung von Handlungsspielräumen und sozialer Mobilität. Denn, so lautete das zentrale Argument der Aktivistinnen, eine Legitimierung von Prostitution als Arbeit sei auch deshalb nötig, um Sexarbeiterinnen zu einem bedeutenden Recht zu verhelfen, nämlich „der Freiheit, sich nicht mehr zu prostituieren!“ (Aspasie 1982e: 6).

5 Praktiken der Subjektivierung. Die politischen Behörden nehmen Stellung

Am 31. Mai 1983 erschien der Bericht der zuständigen Kommission des Genfer Kantonsparlaments zur Petition von *Aspasie*. Die Kommissionsmitglieder anerkannten die Diskriminierung der Sexarbeiterinnen, sie gewichteten juristische und moralische Bedenken aber höher. Sie warnten, dass eine Gesetzesänderung nur für Prostituierte eine Flut an Rekursen wegen Ungleichbehandlung nach sich ziehen werde. Die Kommission schlug deshalb vor, die dreijährige Wartefrist auf ein Jahr zu kürzen, und dass für eine weitere Kürzung der Wartefrist ein „guter Lebenswandel“ anstelle eines „aussergewöhnlich lobenswerten Lebenswandels“ genügen sollte (Grand Conseil de Genève 1983: 2670f.). Damit kam die Kommission den Petitionärinnen ein kleines Stück ent-

gegen, ohne aber das eigentliche Problem – die Wartezeit für Sexarbeiterinnen – zu lösen.

Die KantonsparlamentarierInnen unterstützten den Vorschlag der vorbereitenden Kommission mehrheitlich. Einzig der Sozialdemokrat Berthier Perregaux kritisierte, dass Sexarbeiterinnen für ihre Tätigkeit geächtet und bestraft würden, während Sex kaufende Männer kaum mit rechtlichen oder gesellschaftlichen Konsequenzen rechnen müssten. Der in der Ratsdebatte anwesende christdemokratische Vorsteher des kantonalen Polizei- und Justizdepartements Guy Fontanet sah in der Ungleichbehandlung von Sexarbeiterinnen und Kunden allerdings kein Unrecht und bot dafür eine, wie er ausdrückte, „einfache“ Erklärung:

„Auf der einen Seite gibt es [...] den Kunden (le client), der seinem Trieb folgt, der bezahlt, und auf der anderen Seite gibt es die Person, die das Metier macht. Liederlich ist die Person, die ihren Körper verkauft und nicht der Kunde, der ihn ausleiht“ (Grand Conseil de Genève 1983: 2681).

Guy Fontanet bemühte eine im gesellschaftlichen Prostitutionsdiskurs tief verankerte präjorative Unterscheidung zwischen dem Verkauf und dem Kauf heterosexueller Handlungen. Er beschreibt den Prostitutionskunden als ein sexuell triebhaftes Wesen, das seiner Lust unterliegt, sich den Körper einer Frau temporär „borgt“, um dann die Rolle des Freiers sogleich wieder abzulegen. Demgegenüber steht die Frau als „Prostituierte“, die, weil sie ihren Körper „verkauft“, gegen Weiblichkeits- und Sexualitätsnormen verstößt und sich daher auch über den prostitutiven Akt hinaus langfristig sozial diskreditiert. In diese Lesart eingeschrieben ist eine geschlechterkonstituierende und heteronormative Unterscheidung zwischen Prostitution als temporärer Aktivität oder sozialem Status. Bei Männern wird das Kaufen – und oft auch das Verkaufen – sexueller Handlungen als eine zeitlich beschränkte und vorübergehende Handlung betrachtet, während die Kategorie „Prostituierte“ mit dem Charakter der betroffenen Frauen verknüpft wird und den sozialen Status von Frauen weit über ihre Tätigkeit als Sexarbeiterinnen hinaus bestimmt (Pheterson 1990: 399).

Die Herstellung „der Prostituierten“ als deviantes Subjekt erfuhr eine nochmalige Zuspitzung, als nach dem Parlament auch die Genfer Kantonsregierung auf die Forderungen der Sexarbeiterinnen reagierte und sowohl die Petition von *Aspasie* als auch den Vorschlag des Kantonsparlaments ablehnte. In ihrem Bericht vom 9. Januar 1985 argumentierte die Kantonsregierung, dass die moralische Autorität des Leumundszeugnisses gerade darin begründet liege, dass die Ehrbarkeit einer Person auch verneint werden könne, und zwar aus Gründen, „die hauptsächlich auf den Charakter dieser Person, ihre Mentalität oder sogar ihre Psyche zurückzuführen sind“ (*Aspasie* 1985d: 3). Mit dieser Begründung festigte die Kantonsregierung „Prostituierte“ als Identitätskategorie, indem sie ein gesellschaftlich als illegitim definiertes sexuelles Verhalten auf den Charakter und auf die Psyche der betroffenen Frauen zurückführte. Wie fest die Identität als „Prostituierte“ an das Wesen der Frauen gekoppelt wurde, zeigte sich auch darin, dass die Tätigkeit als Prostituierte nach Ansicht der Kantonsregierung nicht nur moralisch schwer wog, sondern auch dann noch an einer Frau haftete, wenn die Sexarbeit längst ihrer Vergangenheit angehörte. „Es sind die vergangenen Taten, die den Ruf eines Menschen schmieden“ (*Aspasie* 1985d: 2), hielt der Regierungsrat abschließend fest.

Der Regierungsrat zeigte keinen politischen Willen, die beruflichen Möglichkeiten der Genfer Sexarbeiterinnen zu erweitern. Er verwies einzig auf eine neue Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, das in einem Präzedenzurteil von 1984 den Begriff des „aussergewöhnlich lobenswerten Lebenswandels“ breiter ausgelegt hatte. Den Anstoß gab die Beschwerde einer Genferin, die nach achtzehn Jahren mit der Sexarbeit aufgehört, geheiratet und im Gastronomiebetrieb ihres Ehemannes zu arbeiten begonnen hatte. Als sie die Betriebsleitung übernehmen wollte, beantragte sie bei der Genfer Polizei das dafür notwendige Leumundszeugnis. Sie argumentierte, dass die Tatsache, dass sie seit eineinhalb Jahren im Restaurant arbeite und sich bereits seit sechs Monaten nicht mehr prostituieren, einem „besonders lobenswerten Verhalten“ gleichkomme, weshalb die Wartefrist für das Leumundszeugnis gekürzt werden könne. Der zuständige Polizeibeamte sah dies allerdings anders. Als „besonders lobenswert“ sei ein Verhalten zu verstehen, das nicht alltäglich sei und Respekt verdiene. Die alltägliche Arbeit einer Frau, die sich aus einer sozialen Randposition heraus eine neue soziale und wirtschaftliche Existenz aufgebaut hatte, gehörte seiner Interpretation nach nicht in diese Kategorie. Das Verwaltungsgericht korrigierte hingegen seinen Entscheid und definierte den Begriff des „besonders lobenswerten Verhaltens“ breiter. Die dahinterliegende Begründung entbehrte nicht eines gewissen Zynismus: Dass eine Frau es nach achtzehn Jahren im Sexgewerbe selber und mit großem Effort geschafft habe, mit der Prostitution aufzuhören und einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, sei gerade deshalb besonders lobenswert, so der zuständige Richter, weil dieser Schritt nur wenigen Prostituierten gelänge (Le Courrier 1984).

Die Subjektivierung von Sexarbeiterinnen als sozial deviant erwies sich Mitte der 1980er-Jahre als ebenso hartnäckig wie brüchig. In der Genfer Öffentlichkeit löste die regierungsrätliche Antwort auf die Petition von *Aspasie* eine kurze Welle der Empörung aus. JournalistInnen spotteten, dass Genf der einzige Kanton sei, der eine Probezeit „post-prostitution“ (Le Courrier 1985a) kenne. Sie kritisierten, dass Sexarbeiterinnen genau in dem Moment bestraft würden, in dem sie am meisten Hilfe benötigten (Le Courrier 1985b). Auch mehrere Sexarbeiterinnen meldeten sich in den Medien zu Wort. Sie räumten mit der Vorstellung auf, Sexarbeit sei ein für Frauen lukratives Geschäft, und wiesen darauf hin, dass gerade jene, die aufhören wollten, oftmals mittellos und desillusioniert seien (GHI 1983). Die Verweigerung des Zertifikats verletze ihre Rechte und sei heuchlerisch, „zumal viele von denen, die gegen eine Abschaffung des CVMB stimmten, schon in unseren Armen lagen“ (Le Courrier 1985a).

Die Aktivistinnen von *Aspasie* zeigten sich in einer Medienmitteilung entsetzt, und zwar nicht nur über die negative Antwort der Kantonsregierung, sondern vor allem über die darin verwendeten Ausdrücke (*Aspasie* 1985e). Mit dem Angriff auf die persönliche Integrität der betroffenen Frauen hatte der Regierungsrat eine Grenze überschritten. Das zeigte sich auch an einer stärkeren Mobilisierung der Sexarbeiterinnen. Erstmals in der Geschichte des Vereins waren Sexarbeiterinnen an einer *Aspasie*-Sitzung im Februar 1985 in der Überzahl (*Aspasie* 1985a). In einem offenen Brief protestierten sie gegen die einseitige moralische Verurteilung der Prostituierten:

„Wir, weibliche Prostituierte und Ex-Prostituierte von Genf, möchten öffentlich gegen dieses Urteil protestieren, das nicht nur unsere – vollkommen legale – Tätigkeit verurteilt –, sondern auch unsere Identität betrifft [...] Nebenbei bemerkt: Bei unseren Kunden scheint kein Verdacht auf solche Makel

zu bestehen. Wir [...] prangern diese einseitige Moral an. [...] Eine Frau kann eine Prostituierte sein und einen ebenso guten Charakter, eine ebenso gute Mentalität und eine ebenso gute Psyche haben wie jeder andere Bürger auch“ (Aspasie 1985f.).

Die Antwort des Regierungsrates hatte explizit gemacht, welche sozialen Zuschreibungen hinter der Ungleichbehandlung von Sexarbeiterinnen wirkten. Der Bruch mit einer Essenzialisierung „der Prostituierten“ als eine Identitätskategorie war für den Widerstand der Sexarbeiterinnen zentral. Damit verbunden war nichts weniger als die Forderung, dass Frauen, ihr Körper und ihr Charakter nicht über ihre Tätigkeit als Sexarbeiterinnen sozial festgeschrieben wurden, sondern dass Prostitution als das betrachtet werden sollte, was sie für die Mehrzahl der Frauen war: kein Ausdruck ihrer Persönlichkeit, sondern ein Mittel zum Gelderwerb.

6 Die Stärke der Argumente. Das CBVM als Instrument der Resozialisierung

Der ablehnende Bericht des Regierungsrates führte zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Sexarbeitsaktivistinnen und Abgeordneten des Kantonsparlaments. Bei einem gemeinsamen Treffen von *Aspasie*, *Anaïs* und *S.O.S. Femmes* mit der Freisinnigen Béatrice Luscher, der Sozialdemokratin Anni Stroumza und drei weiteren Abgeordneten im März 1985 besprachen die TeilnehmerInnen die nächsten Schritte sowie die Dynamiken und Rhythmen der politischen Arbeit. Als strategisch sinnvoll erwies sich Anni Stroumzas Empfehlung, das baldige Ende der Amtszeit von Guy Fontanet abzuwarten und dann einen Entwurf für eine Gesetzesänderung einzureichen (Aspasie 1985c). Noch im gleichen Jahr löste der Sozialdemokrat Bernard Ziegler Guy Fontanet als Vorsteher des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements ab. Unter seiner Führung wurde die dreijährige Wartefrist für Sexarbeiterinnen bei eingehenden Gesuchen systematisch verkürzt, wodurch behördliche Praxis und Gesetz zunehmend auseinanderdrifteten. Der politische Zeitpunkt war daher gut, als Anni Stroumza 1987 einen Gesetzesentwurf einreichte, der einen entscheidenden Schritt weiterging als die vorangegangenen Vorstöße. Anni Stroumza beantragte, Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie „Liederlichkeit“ als Verweigerungsgründe für das CBVM zu streichen. Sexarbeiterinnen, über die keine rechtlichen Verurteilungen und keine gravierenden Beschwerden vorlagen, sollten jederzeit Anspruch auf das Zertifikat haben. Sie begründete, dass die im Gesetzestext verwendeten Formulierungen – „begründete Beschwerden“, „aussergewöhnlich lobenswerter Lebenswandel“ oder „Liederlichkeit“ – vage und deutungs offen seien, was den zuständigen PolizeibeamtInnen einen machtpolitisch bedeutsamen Interpretationsspielraum gebe. Weiter entstehe mit dem aktuellen Gesetz eine Ungleichbehandlung von registrierten und nicht registrierten Sexarbeiterinnen, da letzteren ohne Wartefrist ein Leumundszeugnis ausgestellt werde. Mit Verweis auf die Tätigkeitsberichte von *S.O.S. Femmes* schloss Anni Stroumza, dass die meisten Frauen nicht vom einen auf den anderen Tag, sondern schrittweise mit der Sexarbeit aufhörten, und dass die wenigsten Frauen über soziale und finanzielle Ressourcen verfügten, auf die sie sich in der Übergangszeit stützen könnten (Grand Conseil de Genève 1987: 3494ff.). Diesmal unterstützten das Kantonsparlament wie auch die Kantonsregierung den Vorstoß. Der

Ausdruck „inconduite notoire“ wurde aus dem Gesetz gestrichen. Alkohol- und Drogenabhängigkeit blieben hingegen als Verweigerungsgründe bestehen, wobei die Wartefrist nach einem Negativentscheid von drei auf zwei Jahre gekürzt wurde (Grand Conseil de Genève 1988: 7302).

Nach sieben Jahren hatten die Aktivistinnen von *Aspasie* ihr Ziel erreicht. Doch welche Argumente waren letztlich ausschlaggebend? Die zuständige Parlamentskommission hielt fest:

„Heutzutage geht es darum, sozial marginalisierte Menschen wieder in die Gesellschaft einzugliedern und gerade nicht durch Klassifizierungen weiter auszugrenzen [...] Die Resozialisierung der Prostituierten war das Ziel dieser Gesetzesänderung“ (Grand Conseil de Genève 1988: 7294, 7298).

Das Argument der sozialen Wiedereingliederung ehemaliger Sexarbeiterinnen war für die breite Unterstützung des Gesetzesentwurfs ausschlaggebend, während Diskurslinien entlang von BürgerInnenschaft, Rechtsgleichheit oder einer gesamtgesellschaftlichen Anerkennung von Sexarbeit als Beruf seit der Lancierung der Petition 1982 allmählich verblasst waren. Sinnbildlich für diese Gewichtung der Argumente war auch, dass die Kommission während der Gesetzesberatung verschiedene Vereine und Behörden angehört hatte, darunter auch Vertreterinnen von *S.O.S. Femmes*, nicht aber von *Aspasie*. Tatsächlich war sich die Kommission auch bis zum Schluss nicht einig, ob eine allgemeine gesellschaftliche Liberalisierung auch zu einer veränderten Einstellung gegenüber Prostitution geführt habe und ob der Verkauf sexueller Handlungen tatsächlich nicht mehr als eine moralische Gefahr eingeschätzt werden könne. So hatten die Mitglieder zunächst noch diskutiert, ob der Begriff „inconduite notoire“ beibehalten und schlicht durch „Prostitution“ ersetzt werden sollte. Mit sieben gegen drei Stimmen entschied die Kommission dann aber tatsächlich, Prostitution als Verweigerungsgrund für das CBVM zu streichen (Grand Conseil de Genève 1988: 7297).

7 Sexarbeit als Arbeit – Lesarten gegen das Prostituierten-Stigma

Das Beispiel des CBVM verdeutlicht einen in vielerlei Hinsicht ambivalenten gesellschaftlichen Umgang mit kommerzieller Sexualität. Die strukturelle soziale und ökonomische Benachteiligung von Frauen im Kontext einer patriarchal-kapitalistischen Geschlechterordnung ist eine der Hauptursachen dafür, dass mehrheitlich Frauen als Sexarbeiterinnen arbeiten. Allerdings gibt es deutlich mehr Männer, die für sexuelle Dienste bezahlen, als Frauen, die solche anbieten. Dennoch richtete sich der behördliche Lichtkegel lange Zeit fast ausschließlich auf Sexarbeiterinnen als Zielobjekt staatlich-regulierender Prostitutionspolitiken. Denn die soziale Abwertung kommerzieller Sexualität hatte für Frauen und Männer unterschiedliche Folgen: Sie legte Frauen auf eine prekäre Subjektposition als „Prostituierte“ fest, während sich Männer, die für Sex bezahlten, im Lichtschatten solcher Zuschreibungen bewegten und in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit kaum eingeschränkt waren.

Im Zuge der sozial bewegten Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen und sozialer Marginalisierung kämpften Sexarbeiterinnen und frauenbewegte Aktivistinnen

gegen die Subjektivierung von Frauen als „Prostituierte“ an. Sie wehrten sich gegen moralisierende Zuschreibungen und brachten den doppelmoralischen und diskriminierenden Umgang mit Sexarbeiterinnen erstmals aufs politische Parkett. Ihr Anspruch auf umfassende Bürgerinnenrechte und ihre Forderung nach einer gesellschaftlichen Legitimierung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit fielen allerdings rasch aus dem diskursiven Rahmen. Als politisch sehr viel wirksamer erwies sich das gesellschaftlich anschlussfähigere Argument der Resozialisierung, das die strukturellen Ursachen der Sexarbeit wiederum verwässerte und den Fokus auf die individuelle Wiedereingliederung und die soziale Konformität ehemaliger Sexarbeiterinnen legte.

Für die Mehrheit der Genfer BürgerInnen war das Leumundszeugnis eine bloße Formsache. Sexarbeiterinnen tangierten mit dem Anspruch auf das Zertifikat hingegen mehrere Politik- und Handlungsfelder, die sowohl für aktive Sexarbeiterinnen als auch für verschiedene andere soziale Gruppen relevant waren:

Erstens formulierten sie als sozial marginalisierte Personen einen Anspruch auf umfassende Bürgerinnenrechte. Sie zeigten, dass der Staat Sexarbeiterinnen bürgerrechtliche und finanzielle Pflichten auferlegte, ihnen aber gleichzeitig grundlegende soziale Rechte verwehrte. Mit der Artikulation von Sexarbeit als einer legalen, ökonomischen Tätigkeit delegitimierten sie *zweitens* jene Stimmen, welche die frauendiskriminierenden sozialen Ursachen sexueller Arbeit ausblendeten und „Prostitution“ mit dem Charakter der sie ausübenden Frau erklärten. Die Aktivistinnen von *Aspasie* formulierten das gesellschaftliche Verständnis von Sexarbeit als Arbeit als einen notwendigen Schritt, um das an den Frauen haftende soziale Stigma „der Prostituierten“ aufzulösen. *Drittens* verdeutlichten sie, dass die Auflösung dieses Stigmas die zentrale Voraussetzung war, damit Frauen sich auch gegen Sexarbeit und für eine andere Erwerbstätigkeit entscheiden konnten, ohne dass ein unauflöslicher Schatten des Anrühigen und der moralischen Verfehlung an ihnen haften blieb und ihre ökonomischen Möglichkeiten drastisch ein- bzw. auf den Verkauf von Sex beschränkte.

Literaturverzeichnis

- Albert, Martin (2015). Soziale Arbeit im Bereich Prostitution. Strukturelle Entwicklungstendenzen im Kontext von Organisation, Sozialraum und professioneller Rolle. In Martin Albert & Julia Wege (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Prostitution: Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis* (S. 9–26). Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0>
- Bänziger, Peter-Paul; Beljan, Magdalena; Eder, Franz X. & Eitler, Pascal (2015). Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren. In Peter-Paul Bänziger, Magdalena Beljan, Franz X. Eder & Pascal Eitler (Hrsg.), *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren* (S. 5–24). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/transcript.9783839420645.toc>
- Barry, Kathleen (1979). *Female sexual slavery*. New York: University Press.
- Bühler, Rahel; Galle, Sarah; Grossmann, Flavia; Lavoyer, Matthieu; Mülli, Michael; Neuhaus, Emmanuel & Ramsauer, Nadja (2019). *Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis*. Zürich: Chronos.
- Bührmann, Andrea D. & Mehlmann, Sabine (2010). Sexualität. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (S. 616–624). Wiesbaden: VS Verlag. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92041-2_72

- David, Kati & Casiraghi, Liliane (1981). *La situation sociale des prostituées à Genève*. Genf: Université de Genève.
- Foucault, Michel (1977). *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Harris, Victoria (2010). Sex on the margins: new directions in the historiography of sexuality and Gender. *The Historical Journal*, 53(4), 1085–1104. <https://doi.org/10.1017/S0018246X10000300>
- Hill, Elisabeth & Bibbert, Mark (2019). *Zur Regulierung der Prostitution. Theorie und Praxis der Diskursforschung*. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-26929-6_2
- Heerma van Voss, Lex (2012). The Worst Class of Workers: Migration, Labor Relations and Living Strategies of Prostitutes around 1900. In Marcel van der Linden & Leo Lucassen (Hrsg.), *Working on Labor: Essays in Honor of Jan Lucassen* (S. 153–170). Leiden: Brill.
- Heying, Mareen (2018). Prostitutes' Movements – the Fight for Workers' Rights. *Moving the Social*, 59, 5–12.
- Janssen, Marie-Louise (2014). Prostitution. In Gert Hekma (Hrsg.), *A cultural history of sexuality in the modern age* (S. 177–202). London: Bloomsbury Academic.
- Luddy, Maria (2013). Prostitution from 1800. In Sarah Toulalan & Kate Fisher (Hrsg.), *Routledge History of Sex and the Body. 1500 to the Present* (S. 409–426). London, New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203436868-ch-22>
- Mathieu, Lilian (2003). The Emergence and Uncertain Outcomes of Prostitutes' Social Movements. *European Journal of Women's Studies*, 10(1), 29–50. <https://doi.org/10.1177/1350506803010001788>
- Pheterson, Gail (1990). The Category 'Prostitute' in Scientific Inquiry. *The Journal of Sex Research*, 27(3), 397–407. <https://doi.org/10.1080/00224499009551568>
- Rodríguez García, Magaly; Heerma van Voss, Lex & van Nederveen Meerkerk, Elise (Hrsg.). (2017). *Selling sex in the city: a global history of prostitution 1600s–2000s*. Leiden, Boston: Brill.
- Sabisch, Katja (2010). Die Prostituierte im 19. Jahrhundert. Zur Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, 21(1), 11–28. <https://doi.org/10.7767/lhomme.2010.21.1.11>
- Senarclen, Coline de (2012). *Putain de militance. L'association Aspasia, un espace de mobilisation prostituée, 1982–1990*. Masterarbeit. Universität Genf.
- Walkowitz, Judith R. (2016). The Politics of Prostitution and Sexual Labour. *History Workshop Journal*, 82, 188–198. <https://doi.org/10.1093/hwj/dbw029>
- Ward, Eilis & Wylie, Gillian (2017). *Feminism, Prostitution and the State: the Politics of Neo-Abolitionism*. London: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315671437>
- Wrede, Birgitta (2000). Was ist Sexualität? Sexualität als Natur, als Kultur und als Diskursprodukt. In Christiane Schmerl (Hrsg.), *Sexuelle Szenen. Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften* (S. 25–43). Opladen: Leske + Budrich.

Quellenverzeichnis

- Aspasia (1982a). *Sitzungsprotokoll, 16.02.1982*. Archives Aspasia, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A3.1.1.2.1.
- Aspasia (1982b). *Voici 2 propositions de pétition: Suite à la réunion du 24.02.1982*. Archives Aspasia, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A3.1.1.2.1.
- Aspasia (1982c). *Sitzungsprotokoll, 22.3.1982*. Archives Aspasia, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A3.1.1.2.1.
- Aspasia (1982d). *Statuten, 02.04.1982*. Archives Aspasia, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A3.1.1.2.1.
- Aspasia (1982e). *Texte de la pétition*. Archives Aspasia, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.2.3.
- Aspasia (1985a). *Sitzungsprotokoll, 25.02.1985*. Archives Aspasia, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.2.1.

- Aspasie (1985b). *Convocation à la 2^{ème} séance de réflexion CBVM, 06.03.1985*. Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.2.1.
- Aspasie (1985c). *Rencontre avec des députés de Genève au sujet de la réponse du Conseil d'Etat concernant le CBVM et des suites à envisager, 09.03.1985*. Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.2.1.
- Aspasie (1985d). *Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil sur la pétition de l'association Aspasie, concernant les certificats de bonne vie et mœurs pour les prostituées, 09.01.1983*, Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.2.4.
- Aspasie (1985e). *Communiqué de presse concernant le CBVM, 14.03.1985*. Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.1.
- Aspasie (1985f). *Réaction des prostituées et ex-prostituées genevoises*. Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.1.
- GHI (1983). *Le certificat de bonne vie et mœurs ...?*, 31.03.1983.
- Grand Conseil de Genève (1976). *Sitzungsprotokoll, Bd. 3, 08.10.1976*. Archives d'Etat de Genève.
- Grand Conseil de Genève (1977). *Sitzungsprotokoll, Bd. 5, 29.09.1977*. Archives d'Etat de Genève.
- Grand Conseil de Genève (1983). *Sitzungsprotokoll, Bd. 2, 24.06.1983*. Archives d'Etat de Genève.
- Grand Conseil de Genève (1987). *Sitzungsprotokoll, Bd. 3, 19.06.1987*. Archives d'Etat de Genève.
- Grand Conseil de Genève (1988). *Sitzungsprotokoll, Bd. 5, 16.12.1988*. Archives d'Etat de Genève.
- Le Courrier (1984). *Anciennes prostituées: certificats de bonnes vie et mœurs. L'Etat traîne, le TA avance*, 10.08.1984.
- Le Courrier (1985a). *Recyclage des prostituées. Le trottoir: Et après?*, 26./27.01.1985.
- Le Courrier (1985b). *De la réalité à la logique*, 08.02.1985.
- Réal, Grisélidis (1974). *Le Noir est une couleur*. Paris: Éditions Balland.
- Réal, Grisélidis; D. & C. (1982). *Lettre adressée aux prostituées des Pâquis, 11.01.1982*. Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A3.1.1.2.1.
- République et canton de Genève (1977). *Loi genevoise sur les renseignements et les dossiers de police et la délivrance des certificats de bonne vie et mœurs, 29.09.1977*. Archives Aspasie, Fonds Grisélidis Réal, Sign.: A5.1.2.4.
- RTS (1983). *Quitter la prostitution?* Ausgestrahlt am 25.03.1983. Zugriff am 05. April 2021 unter <https://www.rts.ch/archives/tv/information/tell-quel/3472197-quitter-la-prostitution.html>.

Zur Person

Sarah Baumann, MA, Doktorandin, Departement für Zeitgeschichte, Universität Freiburg i. Ü., Schweiz. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechter-, Arbeits-, Sexualitäts- und Migrationsgeschichte. Kontakt: Universität Freiburg i. Ü., Av. de l'Europe 20, 1700 Freiburg i. Ü., Schweiz
E-Mail: sarah.baumann@unifr.ch